

# Ausstellungsbedingungen 2026

**1. Fachausstellung:** 23. Münchner Runde Expertenforum zur Kanalsanierung

**2. Veranstalter:** Ingenieurbüro Dörschel - Herrschinger Strasse 2 A- D – 82266 Inning a. Ammersee - Tel: 08143/447501 - Fax: 08143/447502 - Email: [info@muenchner-runde.de](mailto:info@muenchner-runde.de), **3. Ausstellungsort:** Veranstaltungsförum Fürstenfeld – Fürstenfeld 12 - 82256 Fürstenfeldbruck,

**4. Ausstellungstermin:** Donnerstag, 15. Oktober 2026,

**5. Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Anmeldeschluss ist der Vortag der Ausstellung oder früher, wenn die vorgesehenen Hallenflächen belegt sind. Wenn Flächen frei sind, ist eine Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

**6. Anerkennung:** Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die für die Ausstellung gültigen "Ausstellungsbedingungen" und die „Hausordnungen des Veranstaltungsforums Fürstenfeld“ als verbindlich für sich und alle von ihm bei der Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz und Unfallverhütung, sind einzuhalten.

**7. Zulassung:** Als Aussteller gilt diejenige natürliche oder juristische Person, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet. Über die Zulassung der Aussteller und deren Produkte entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

**8. Mietpreise und Zahlungsbedingungen:** Die Miete für die reservierten Bodenflächen wird durch Rechnung erhoben. Die Rechnungen sind entsprechend der dort enthaltenen Zahlungsfrist (i.d.R. 14 Tage) zu bezahlen. Die Mietpreise sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird. Der Aussteller verliert - unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung - den Anspruch auf Teilnahme an der Ausstellung, wenn der Rechnungsbetrag nicht fristgemäß eingegangen ist. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen werden Verzugszinsen von 3,5% p.a. über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz berechnet. Der Veranstalter ist berechtigt, gegenüber säumigen Schuldern das Vermieterpfandrecht in Anspruch zu nehmen, d.h. die Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände zurückzubehalten und sie 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung öffentlich zu versteigern oder freihändig verkaufen zu lassen. Reklamationen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Unabhängig davon ist auch der beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standplatzgröße infolge der Nachfrage variieren kann. Ein Anrecht auf die angefragte Standplatzgröße besteht nicht.

**9. Rücktritt und Nichtteilnahme:** Nach der Zulassung (verbindliche Anmeldung und erfolgte Bestätigung durch den Veranstalter) ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Die gesamte Mietrechnung und die auf Veranlassung des Ausstellers zusätzlich entstandenen Kosten sind zu zahlen. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig vermietet werden, ist der Veranstalter berechtigt, 25% der Mietrechnung als Kostenbeteiligung vom Aussteller zu verlangen. Kann die Ausstellungsfläche nicht anderweitig vermietet werden, ist der Veranstalter berechtigt, die nicht belegten Flächen zur Wahrung des optischen Gesamtbildes in anderer Weise auszufüllen.

Corona-Zusatzvereinbarung 2022: bei Absage der Veranstaltung erhält der Aussteller 90% der Anmeldekosten zurück (10% Unkostenbeitrag für Veranstalter).

**10. Mitaussteller:** Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz Dritten unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekanntgegebene Unternehmen zu werben. Die Nutzung der Ausstellungsfläche durch weitere Unternehmen ist dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Gegenüber dem Veranstalter haftet der Aussteller, der die schriftliche Bestätigung zur Zulassung an der Ausstellung erhält, als Gesamtschuldner.

**11. Standeinteilung:** Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Standeinteilung wird schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

**12. Standauf- und Abbau: Aufbau: Mittwoch, 14.10.2026 von 16.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag, 15.10.2026 von 07.00 - 08.00 Uhr,**

**Abbau: Donnerstag, 15.10.2026 von 16.30 - 18.00 Uhr.** Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Ausstellungsgegenstände werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung eingelagert. Die Stände müssen am Veranstaltungstag bis 08.30 Uhr aufgebaut sein. Über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt sind, verfügt der Veranstalter. Der säumige Aussteller kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. Die von den Ausstellern im Anmeldeformular bestellte bzw. vom Veranstalter bestätigte Bodenfläche wird gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche können eigene Stände aufgebaut bzw. die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Tische aufgestellt werden. Die allgemeine Bauhöhe in den Hallen ist 2,50 m. Besonderheiten sind im Hallenplan eingetragen. Allgemeine Beschriftungen innerhalb der Stände bzw. Werbeflächen müssen diese Bauhöhe einhalten. Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten etc.) und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen. Für Beschädigung der Hallen und ihrer Ausstattung durch Nägel, Klebstoff, Farbe usw. haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Unmittelbares Bemalen des Halleninneren ist nicht statthaft. Die Kosten für die Wiederinstandsetzung infolge baulicher Veränderungen oder Beschädigungen werden den Ausstellern zu den Tarifen der technischen Ämter in Rechnung gestellt. Wiederinstandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung der Stadthallen durch deren Vertragsfirmen ausgeführt werden.

**13. Sicherheitsbestimmungen:** Der Aussteller ist verpflichtet, beim Ausstellen und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere nach Maßgabe des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24.6.1968 (BGBl. I S. 717) zu beachten. Werden Schutzvorrichtungen an Maschinen entfernt, um die Funktion des Gerätes kenntlich zu machen, so sind Gefahrenstellen durch transparentes Material ausreichender Festigkeit zu sichern. Die erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mit auszustellen.

**14. Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen:** Bei schweren Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann der Veranstalter sofort den Stand schließen lassen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen einer Werbung innerhalb des Standes gegen die gesetzlichen Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen den Ausstellungszweck und bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken. Bei Nichteinhaltung festgelegter Vorschriften trägt der Aussteller die Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen, direkter oder indirekter Art.

**15. Datenschutz:** Der Aussteller nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter zum Zwecke der automatischen Verarbeitung, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person des Ausstellers speichert. Mithin darf der Veranstalter

**16. Haftung:** Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**17. Versicherung:** Es wird den Ausstellern empfohlen, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigenen Kosten zu versichern.

**18. Gewerblicher Rechtsschutz:** Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Messen und Ausstellungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Ausstellungsschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Ausstellungsbeginn beim Patentamt eingereicht werden.

**19. Vorbehalte:** Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen, bzw. die Ausstellung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gegenüber dem Veranstalter. Bei Ausfall der Ausstellung entfällt die vorgesehene Mietzahlung. Bereits entrichtete Beträge werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch von ihm veranlasste Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu bezahlen. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

**20. Schlussbestimmungen:** Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Mündliche Vereinbarungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung. Alle Ansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Ausstellung fällt. Als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort wird für alle Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen Stuttgart vereinbart, soweit es sich beim Aussteller um einen Vollkaufmann handelt oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.